

Aufbewahrungsfristen nach steuer- und handelsrechtlichen Vorschriften

Eine alphabetische Liste verschiedener Aufzeichnungen und Belege

Stand März 2026

I. Hinweise

1. Grundlagen

Die steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungspflichten und -fristen ergeben sich aus § 257 HGB und § 147 AO. Hierbei wird zwischen Fristen von sechs, acht und zehn Jahren unterschieden. Handelsbücher, Inventare, Eröffnungsbilanzen, Jahresabschlüsse, Einzelabschlüsse nach § 325 Abs. 2a, Lageberichte, Konzernabschlüsse, Konzernlageberichte sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen und sonstigen Organisationsunterlagen sind 10 Jahre aufzubewahren. Belege für Buchungen in den von ihm nach § 238 Abs. 1 zu führenden Büchern (Buchungsbelege) sind acht Jahre, empfangene Handelsbriefe und Wiedergaben der abgesandten Handelsbriefe sind sechs Jahre aufzubewahren.

2. Fristbeginn / -ende

Die Aufbewahrungsfrist beginnt jeweils mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung in Geschäftsbücher gemacht, das Inventar aufgestellt, die Bilanz festgestellt, ein Handels- und Geschäftsbrief empfangen oder abgesandt oder der Buchungsbeleg entstanden ist, die Aufzeichnungen vorgenommen oder die sonstigen Unterlagen entstanden sind. Bei Verträgen beginnt die Aufbewahrungspflicht mit dem Ende des Jahres, in dem der Vertrag endet. Entsprechendes gilt für einseitige Willenserklärungen. Die Aufbewahrungsfrist endet in der Regel mit Ablauf des Kalenderjahres, das sich aus Beginn und Dauer der Frist errechnen lässt.

3. Verantwortlichkeit für ordnungsgemäße Aufbewahrung

Für die ordnungsmäßige Aufbewahrung ist stets der Buchführungs- und Aufzeichnungspflichtige verantwortlich. Dies gilt auch dann, wenn die Buchführung oder die sonstigen Aufzeichnungen von Dritten erfolgen.

4. Aufbewahrung nach Fristablauf

Nach Ablauf der Fristen brauchen Unterlagen nur noch aufbewahrt zu werden, wenn sie für eine begonnene Außenprüfung, für eine vorläufige Steuerfestsetzung, für anhängige steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen, für ein schwebendes oder aufgrund einer Außenprüfung zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren oder zur Begründung von Anträgen des Steuerzahlers bedeutsam sind. Darüber hinaus könnte sich eine weitere Aufbewahrungspflicht aus dem Datenschutzrecht ergeben.

5. Erleichterung: Wiedergabe auf Bildträger oder anderem Datenträger

Eine Erleichterung ist gem. § 257 Abs. 3 HGB gegeben. Danach können alle Unterlagen mit Ausnahme der Eröffnungsbilanzen, Jahresabschlüssen und Konzernabschlüssen auch als Wiedergabe auf einem Bildträger oder anderen Datenträgen aufbewahrt werden, wenn dies den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entspricht und sowohl die Übereinstimmung der Daten mit den Unterlagen als auch ihre Verfügbarkeit während der Dauer der Aufbewahrungsfrist gewährleistet ist. Mikroverfilmte Unterlagen müssen richtig und vollständig den Inhalt wiedergeben; eine spätere Änderung der Aufnahmen muss ausgeschlossen sein. Die Rückvergrößerung muss auf Verlangen in angemessener Frist und lesbarer Größe möglich sein.

6. Besondere Aufbewahrungsfristen

Neben den handels- und steuerrechtlichen Vorschriften des Handelsgesetzbuches und der Abgabenordnung schreiben zahlreiche **Einzelgesetze und Verordnungen besondere Aufbewahrungsfristen** vor. Siehe hierzu den Beitrag Aufbewahrungsfristen von A bis Z unter Fach 15, Seite 541.

Außerdem verpflichtet die Abgabenordnung alle **Gewerbetreibenden ab Überschreiten bestimmter Umsatz- bzw. Gewinn Grenzen** zur Führung von Büchern und Aufzeichnungen. Die Umsatzgrenze liegt nach § 141 AO bei 800.000 €, die Gewinngrenze bei 80.000 €.

Als besondere steuerrechtliche Vorschrift ist auf die **Aufbewahrungspflicht nach dem UStG** hinzuweisen, wonach Privatpersonen Rechnungen, die im Zusammenhang mit Arbeiten oder Dienstleistungen an oder in einem oder im Zusammenhang mit einem Haus, einer Wohnung oder einem unbebauten Grundstück ausgestellt werden, zwei Jahre aufbewahrt werden müssen (§ 14b Abs. 1 S. 5 UStG). Zu den Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück gehören u. a. sämtliche Bauleistungen, planerische Leistungen, die Bauüberwachung, Renovierungsarbeiten, das Anlegen von Bepflanzungen und der Gerüstbau. Auf diese Aufbewahrungspflicht der Privatpersonen hat der Unternehmer nach dem Umsatzsteuergesetz in der Rechnung hinzuweisen. Der Unternehmer selbst hat gem. § 14b Abs. 1 S. 1, 2 UStG ein Doppel seiner Rechnung, die er selbst oder ein Dritter in seinem Namen und für seine Rechnung ausgestellt hat, sowie alle Rechnungen, die er erhalten oder die ein Leistungsempfänger oder in dessen Namen und für dessen Rechnung ein Dritter ausgestellt hat, acht Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Rechnung ausgestellt worden ist.

Als besonderes Nachweisdokument für jeglichen Zahlungsverkehr dienen **Kontoauszüge**. Diese zählen zu den sogenannten Buchungsbelegen nach § 147 Abs. 1 Nr. 4 AO und § 257 HGB und sind demnach acht Jahre aufzubewahren. Im Übrigen sollten Kontoauszüge als Nachweis für erbrachte oder erhaltene Zahlungen vor dem Hintergrund spezieller Regelungen (z.B. als Nachweis der Zahlung einer Rechnung i. S. d. § 14b Abs. 1 UStG) oder für den Fall einer gerichtlichen Auseinandersetzung als Beweismittel aufbewahrt werden. Zur Feststellung der Dauer der Aufbewahrung können etwa die Festsetzungsverjährung nach §§ 169 ff. AO, die Verjährung bei Mängelansprüchen gem. § 438 BGB sowie allgemeine gesetzliche Verjährungsfristen (§§ 194 ff. BGB) herangezogen werden.

Privatpersonen:

- Steuerpflichtige mit positiven Einkünften von mehr als 750.000 Euro (bis 31.12.2026 500.000 Euro) im Kalenderjahr haben Aufzeichnungen und Unterlagen über die den Überschusseinkünften zu Grunde liegenden Einnahmen und Werbungskosten **6 Jahre** aufzubewahren.
- Eine **zweijährige** Aufbewahrungspflicht bezieht sich auf Rechnungen, Zahlungsbelege oder andere beweiskräftige Unterlagen, die Privatpersonen im Zusammenhang mit Leistungen an einem Grundstück erhalten haben. Zu den Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück gehören u. a. sämtliche Bauleistungen, planerische Leistungen, die Bauüberwachung, Renovierungsarbeiten, das Anlegen von Bepflanzungen, Gerüstbau. Auf diese Aufbewahrungspflicht der Privatperson hat der Unternehmer nach dem Umsatzsteuergesetz in der Rechnung hinzuweisen.

II. Alphabetische Liste

Beleg	Aufbewahrungsfrist
Abbaumeldungen (soweit Buchungsbelege)	8 Jahre
Abfallsammelmeldungen (soweit Buchungsbelege)	8 Jahre
Abhängigkeitsberichte	10 Jahre
Ablaufdiagramme (soweit zum Verständnis der Buchführung erforderlich)	10 Jahre
Abrechnungsunterlagen (soweit Buchungsbelege)	8 Jahre
Abschlagszahlungen	8 Jahre
Abschlussbuchungsbelege	8 Jahre
Abschlusskonten	10 Jahre
Abschlussrechnungen	6 Jahre
Abschreibungsunterlagen	10 Jahre
Abtretungserklärungen nach Erledigung	6 Jahre
Abwertungsbelege (soweit Buchungsunterlage)	8 Jahre
Akkordunterlagen (soweit Buchungsbelege)	8 Jahre
Akkreditive	6 Jahre
Aktenvermerke (soweit Bilanzunterlagen)	10 Jahre
Aktenvermerke (soweit Buchungsbelege)	8 Jahre
An- und Abwesenheitsmeldungen (soweit Buchungsbelege)	8 Jahre
An-, Ab- und Ummeldungen zur Krankenkasse	6 Jahre
Änderungsnachweise der EDV-Buchführung	10 Jahre
Angebote mit Auftragsfolge	6 Jahre
Angestelltenversicherung (soweit Buchungsbelege)	8 Jahre
Anhang zum Jahresabschluss (§ 264 HGB)	10 Jahre
Anlageninventare	10 Jahre
Anlagenunterhaltungskosten (soweit Buchungsbelege)	8 Jahre
Anlagenverzeichnis	10 Jahre
Anlagevermögensbücher und -karteien	10 Jahre
Anleihebücher	10 Jahre
Anleihen	6 Jahre
Anträge auf Arbeitnehmersparzulagen (soweit Buchungsbelege)	8 Jahre
Anwesenheitslisten, soweit für die Lohnbuchhaltung erforderlich	8 Jahre
Anzahlungsunterlagen	6 Jahre
Arbeitgeberdarlehen (soweit Buchungsbelege)	8 Jahre
Arbeitgeberzuschusskarten (soweit Buchungsbelege)	8 Jahre
Arbeitsanweisungen für EDV-Buchführung	10 Jahre
Arbeitsanweisungen für Fachabteilungen (soweit zum Verständnis der Buchführung erforderlich)	10 Jahre
Aufbewahrungsvorschriften für betriebl. EDV-Dokumentationen	10 Jahre
Aufsichtsratsvergütung (soweit zum Verständnis der Buchführung erforderlich)	10 Jahre
Auftragsbücher	6 Jahre
Auftragskostenbelege	6 Jahre
Aufzeichnungen (soweit keine Buchungsbelege)	10 Jahre
Ausfuhrunterlagen (soweit steuerlich relevant)	6 Jahre

Ausgangsrechnungen	8 Jahre
Ausschusslisten als Buchungsbelege	8 Jahre
Außendienstabrechnungen (soweit Buchungsbelege)	8 Jahre
Außenhandelsunterlagen	6 Jahre
Auszahlungsbelege	8 Jahre
Bahnabrechnungen	8 Jahre
Bankbelege	8 Jahre
Bankbürgschaften nach Vertragsende (soweit Buchungsbelege)	8 Jahre
Bareinkaufs- und -verkaufsunterlagen	8 Jahre
Bauantragskostennachweise	8 Jahre
Baubeschreibungen	6 Jahre
Baubücher (Inventurunterlage)	10 Jahre
Baugenehmigungen	6 Jahre
Bedienerhandbücher Rechnerbetrieb	10 Jahre
Beförderungssteuernachweise	6 Jahre
Beherrschungsverträge (nach Vertragsende)	10 Jahre
Beitragsabrechnungen der Sozialversicherungsträger (soweit Buchungsbelege)	10 Jahre
Belege und sonstige für die Besteuerung bedeutsame Unterlagen, soweit Buchfunktion (Offene-Posten-Buchhaltung)	10 Jahre
Belegformate	10 Jahre
Bergschädenunterlagen als Buchungsbelege	8 Jahre
Bestandsberichtigungen	10 Jahre
Bestandsermittlungen (Inventurunterlage)	10 Jahre
Bestandsverzeichnisse	10 Jahre
Bestell- und Auftragsunterlagen	6 Jahre
Betriebsabrechnungsbögen mit Belegen als Bewertungsunterlagen	10 Jahre
Betriebskostenrechnung	10 Jahre
Betriebsprüfungsberichte (steuerl. Außenprüfung)	6 Jahre
Betriebsunfallunterlagen	6 Jahre
Bewertungsunterlagen	10 Jahre
Bewertungsunterlagen (soweit Buchungsbelege und steuerlich relevant)	8 Jahre
Bezugskostennachweise	10 Jahre
Bilanzbücher	10 Jahre
Bilanzen (Jahresbilanzen, Eröffnungsbilanzen)	10 Jahre
Bilanzkonten	10 Jahre
Bilanzunterlagen	10 Jahre
Blockdiagramme (soweit Verfahrensdokumentation)	10 Jahre
Bons	8 Jahre
Börsenaufträge	6 Jahre
Bruttoerlösnachweise	6 Jahre
Bruttolohnlisten	6 Jahre
Bruttolohnsammelkarten	6 Jahre
Bruttolohnstreifen	6 Jahre
Buchführungsrichtlinien (soweit zum Verständnis der Buchführung erforderlich)	10 Jahre
Buchungsanweisungen	10 Jahre

Buchhaltungsdaten d. betrieblichen EDV	10 Jahre
Buchungsbelege	8 Jahre
Bürgschaftsunterlagen	6 Jahre
Carnetunterlagen (soweit dies nicht unter § 147 Abs. 1 Nr. 4a AO fällt)	6 Jahre
Clearing-Auszüge	6 Jahre
Clearing-Belege	8 Jahre
Code-Pläne für Verständnis der Buchführung	10 Jahre
Codierungslisten	10 Jahre
COM-Verfahrensbeschreibungen	10 Jahre
cpd-Konto	10 Jahre
Darlehenskonto	10 Jahre
Darlehensunterlagen nach Ablauf des Vertrages	6 Jahre
Darlehensverträge nach Ablauf des Vertrages (sofern keine Buchungsbelege)	6 Jahre
Dateien, soweit Verfahrensdokumentation	10 Jahre
Dateiverzeichnisse (sofern diese unter § 147 Abs. 1 Nr. 1 AO fallen)	10 Jahre
Datensicherungsregeln	10 Jahre
Datenträger (von Handelsbüchern, Inventaren, Lageberichten, Konzernlageberichten/ einschließlich der zum Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen/ Organisationsunterlagen)	10 Jahre
Datenträger von Buchungsbelegen	8 Jahre
Datenträger von Handelsbriefen	6 Jahre
Dauerauftragsunterlagen nach Ablauf des Vertrags (soweit Geschäftsbrief)	6 Jahre
Dauervorschüsse	10 Jahre
Debitorenkonten	10 Jahre
Debitorenliste, soweit Bilanzunterlagen	10 Jahre
Deklarationen (Versandunterlagen)	6 Jahre
Depotauszüge und -bestätigungen (soweit nicht Inventare)	8 Jahre
Depotbücher	10 Jahre
Deputatunterlagen	6 Jahre
Devisenunterlagen	6 Jahre
Dokumentation für Programme und Systeme bei EDV	10 Jahre
Doppelbesteuerungsunterlagen (sofern keine Buchungsbelege)	6 Jahre
Dubiosenbücher	10 Jahre
Edelmetallbestände	10 Jahre
Edelmetallumsätze	10 Jahre
EDV-Unterlagen, soweit zum Verständnis der Buchführung erforderlich	10 Jahre
Effektenbuch	10 Jahre
Effektenkassenquittungen	8 Jahre
Eichaufnahmen	6 Jahre
Einfuhrunterlagen (Anträge, Genehmigungen, Lizenzen, Zollunterlagen)	10 Jahre
Eingabebeschreibungen bei EDV-Buchführungen/Eingabedatenformate	10 Jahre
Eingangsrechnungen (soweit Buchungsbelege)	8 Jahre
Eingangsüberweisungsträger	6 Jahre
Eingliederungsverträge	10 Jahre
Einheitswertunterlagen	10 Jahre
Einkaufsbücher	10 Jahre

Einnahmeüberschussrechnung	10 Jahre
Einzahlungsbelege	8 Jahre
E-Mails (Inventurunterlage)	10 Jahre
Energieverbrauchsunterlagen	6 Jahre
Erlösjournale	10 Jahre
Eröffnungsbilanzen	10 Jahre
Ersatzkassenunterlagen	6 Jahre
Essensmarkenabrechnungen (soweit Buchungsbelege)	8 Jahre
Eventualverbindlichkeiten	10 Jahre
Exportunterlagen (Ausfuhrnachweise)	10 Jahre
Expressauslieferungsbücher	10 Jahre
Fahrtkostenerstattungen	8 Jahre
Fehlerjournale (soweit Buchungsbelege)	8 Jahre
Fehlermeldungen, Fehlerkorrekturanweisungen bei EDV-Buchführung, wenn Buchungsbelege	10 Jahre
Fernschreiben (Handelsbriefe)	6 Jahre
Feuerversicherungsunterlagen	6 Jahre
Finanzberichte	10 Jahre
Frachtbriefe	6 Jahre
Freistellungsauftrag für Kapitalerträge	6 Jahre
Freistemplerabrechnungen	8 Jahre
Fürsorgeunterlagen	6 Jahre
Gebrauchsmusterunterlagen	6 Jahre
Gehaltsabrechnungen/ Bücher (soweit Bilanzunterlage/ Buchungsbelege)	8 Jahre
Gehaltslisten (plus Liste Sonderzahlungen, soweit Buchungsbelege)	8 Jahre
Gehaltsquittungen	8 Jahre
Gehaltsvorschusskonten	10 Jahre
Gemeinkostenverteilungsschlüssel (sofern keine Buchungsbelege)	6 Jahre
Gesamtkostenzusammenstellungen (sofern keine Buchungsbelege)	6 Jahre
Geschäftsberichte	10 Jahre
Geschäftsbriefe (als Buchungsbeleg)	8 Jahre
Geschenknachweise (soweit Buchungsbelege)	8 Jahre
Gesellschaftsverträge	10 Jahre
Gewährleistungsverpflichtungen	6 Jahre
Gewerbesteuerunterlagen	6 Jahre
Gewinn- und Verlustrechnung (Jahreserfolgsrechnung)	10 Jahre
Gewinnabführungsverträge	10 Jahre
Gewinnfeststellungen	6 Jahre
Grundbuchauszüge (wenn Inventarunterlagen)	10 Jahre
Grundbücher (im Sinn von Hauptbuch)	10 Jahre
Grundlohnlisten	8 Jahre
Grundstücksverzeichnis (soweit Inventar)	10 Jahre
Gutschriften (i.S.v. umgekehrten Rechnungen)	8 Jahre
Haftungsverhältnisunterlagen als Bilanzunterlagen	10 Jahre
Handelsbilanzen	10 Jahre

Handelsbriefe (mit Ausnahme von Rechnungen/Gutschriften)	6 Jahre
Handelsbücher	10 Jahre
Handelsregistrauszüge (mit Beglaubigung)	10 Jahre
Hauptabschlussübersicht (wenn anstelle der Bilanz)	10 Jahre
Hauptbücher und -karteien	10 Jahre
Hauptversammlung (u. a. Beschlüsse)	10 Jahre
Hinterlegungsanträge	6 Jahre
Hinterlegungsscheine	6 Jahre
Hypothekenbriefe nach Einlösung	6 Jahre
Hypothekenzinsbriefe nach Einlösung	6 Jahre
Importrechnungen	10 Jahre
Importunterlagen (Einfuhrunterlagen)	6 Jahre
Inkassobücher	10 Jahre
Inkassokarteien	6 Jahre
Inkassoquittungen	8 Jahre
Inventare als Bilanzunterlagen	10 Jahre
Inventuranweisungen, Verfahrensvorschriften (soweit zum Verständnis der Buchführung erforderlich.)	10 Jahre
Inventurvorschriften (soweit zum Verständnis der Buchführung erforderlich)	10 Jahre
Investitionsabrechnungen	6 Jahre
Investitionszulageunterlagen	6 Jahre
Jahresabschlüsse	10 Jahre
Jahresabschlusserläuterungen	10 Jahre
Jahreskontoblätter	10 Jahre
Jahreslohnachweise für Berufsgenossenschaften	6 Jahre
Journale für Hauptbuch und Kontokorrent (soweit Buchungsbelege)	8 Jahre
Jubiläumsunterlagen (soweit Buchungsbelege)	8 Jahre
Jubiläumsscheine (soweit Buchungsbelege)	8 Jahre
Kalkulationsunterlagen (soweit steuerlich relevant)	6 Jahre
Kantinenunterlagen (soweit Buchungsbelege)	8 Jahre
Kapitalerhöhungsunterlagen	6 Jahre
Kapitalertragssteuerunterlagen	6 Jahre
Kassenberichte	10 Jahre
Kassenbücher, -blätter	10 Jahre
Kassenzettel (soweit Buchungsbelege)	8 Jahre
Kaufverträge	6 Jahre
Kilometergeldabrechnungen	8 Jahre
Konnossemente	6 Jahre
Konsignationsunterlagen (soweit Buchungsbelege)	8 Jahre
Kontenpläne und -änderungen	10 Jahre
Kontenpläne und Kontenplanänderungen	10 Jahre
Kontenregister	10 Jahre
Kontenübersichten (soweit Buchungsbelege)	8 Jahre
Kontoauszüge (soweit Buchungsbelege)	8 Jahre
Kontokorrentbücher	10 Jahre

Konzernabschlüsse	10 Jahre
Konzernlagebericht (§§ 290, 350 HGB)	10 Jahre
Kostenartenpläne	10 Jahre
Kostenstellenpläne	10 Jahre
Kostenträgerrechnungen	10 Jahre
Kreditorenkonten	10 Jahre
Kreditunterlagen (nach Ablauf des Vertrages, wenn Korrespondenz)	6 Jahre
Kreditunterlagen (soweit Buchungsbelege)	8 Jahre
Kurssicherungsunterlagen (soweit Buchungsbelege)	8 Jahre
Kurzarbeitergeldanträge	6 Jahre
Kurzarbeitergeldlisten	6 Jahre
Ladescheine (soweit Buchungsbelege)	8 Jahre
Lageberichte (auch für Konzerne)	10 Jahre
Lagerbuchführungen	10 Jahre
Lastschriftanzeigen (soweit Buchungsbelege)	8 Jahre
Leasingunterlagen	6 Jahre
Leasingverträge (nach Vertragsende)	6 Jahre
Leergutabrechnungen (soweit Buchungsbelege)	8 Jahre
Lieferscheine (soweit Buchungsbelege)	8 Jahre
Liquidation einer GmbH (Bücher und Schriften)	10 Jahre
Lizenzunterlagen	6 Jahre
Lohnbelege (als Buchungsbelege)	8 Jahre
Lohnjournal (wenn für Jahresabschluss relevant)	10 Jahre
Lohnkonto	6 Jahre
Lohnlisten (von Bedeutung für die Gewinnermittlung)	10 Jahre
Lohnsteuer Jahresausgleichsunterlagen	10 Jahre
Lohnsteuerpauschalierung	6 Jahre
Lohnsteuerunterlagen (soweit Buchungsbelege)	8 Jahre
Lohnvorschusskonten	10 Jahre
Luftfrachtbriefe	6 Jahre
Magnetbänder mit Buchfunktion	10 Jahre
Mahnbescheide	6 Jahre
Mahnungen	6 Jahre
Maklerschlussnoten	6 Jahre
Maske (Bildschirm-, Druck-)	10 Jahre
Materialabrechnungen (soweit Buchungsbelege)	8 Jahre
Materialbeanstandungen	6 Jahre
Menü-Übersicht	10 Jahre
Mietunterlagen (nach Ablauf des Vertrages - soweit Buchungsbelege)	8 Jahre
Mikrofilmverfahrensbeschreibungen	10 Jahre
Mineralölunterlagen (soweit Buchungsbelege)	8 Jahre
Montageversicherungsakten (soweit Buchungsbelege)	8 Jahre
Mutterschaftsgeldunterlagen (soweit Buchungsbelege)	8 Jahre
Nachkalkulationen (soweit Buchungsbelege)	8 Jahre
Nachnahmebelege	8 Jahre

Nebenbücher	10 Jahre
Nettolohnlisten	6 Jahre
Nutzflächenermittlung (soweit steuerlich relevant)	6 Jahre
Obligationen nach Entwertung	6 Jahre
Orderpapiere	6 Jahre
Organisationsunterlagen und -pläne (d. EDV-Buchführung)	10 Jahre
Organschaftsabrechnungen	10 Jahre
Organschaftsverträge nach Vertragsende	10 Jahre
Pachtunterlagen (nach Ablauf des Vertrages- soweit steuerlich relevant)	6 Jahre
Packzertifikate (Container)	6 Jahre
Patentunterlagen nach Ablauf	6 Jahre
Pensionskassenunterlagen	10 Jahre
Pensionsrückstellungsunterlagen	10 Jahre
Pensionszahlungen (soweit Buchungsbelege)	8 Jahre
Personalunterlagen (soweit steuerlich relevant)	6 Jahre
Pfandleihbücher	10 Jahre
Pfändungsunterlagen (soweit Buchungsbelege)	8 Jahre
Portokassenbücher	10 Jahre
Postaufträge	6 Jahre
Postbankauszüge/Postgiroauszüge	10 Jahre
Postgebühren	10 Jahre
Postscheckbelege	10 Jahre
Preislisten (soweit Bewertungsunterlagen)	8 Jahre
Preisvereinbarungen als Handelsbrief	6 Jahre
Privatentnahmebelege	10 Jahre
Programmablaufbeschreibungen, Programmverzeichnis	10 Jahre
Proteste (Scheck/ Wechsel)	6 Jahre
Protokolle als Handelsbrief	6 Jahre
Protokolle (Prämien/ Verbesserungsvorschläge)	10 Jahre
Provisionsabrechnungen	8 Jahre
Provisionsgutschriften	8 Jahre
Prozessakten nach Abschluss des Prozesses	10 Jahre
Prüfungsberichte (Abschlussprüfer)	10 Jahre
Qualitätsberichte (soweit von steuerlicher Bedeutung)	6 Jahre
Quartalsabschlüsse vorgeschriebene	10 Jahre
Quittungen (soweit Buchungsbelege)	8 Jahre
Rabattangelegenheiten (soweit Buchungsbelege)	8 Jahre
Rechnungen bei Offene-Posten-Buchhaltung	10 Jahre
Rechnungen Nichtunternehmer (bei Leistungen i. Z. m. einem Grundstück/Hinweispflicht; Aufbewahrungspflicht für Rechnungsempfänger)	2 Jahre
Rechnungen an Unternehmer	8 Jahre
Rechnungen, sonstige (siehe hierzu die Vorbemerkungen zum UStG)	8 Jahre
Rechnungsabgrenzungsermittlungen	10 Jahre

Registrierkassenstreifen (soweit steuerlich relevant)	6 Jahre
Reisekostenabrechnungen	8 Jahre
Repräsentationsaufwendungen (soweit Buchungsbelege)	8 Jahre
Rückscheine (soweit von steuerlicher Bedeutung)	6 Jahre
Rückstellungsunterlagen	10 Jahre
Rückwareneingangsjournale (soweit von steuerlicher Bedeutung)	6 Jahre
Sachanlagenvermögenskarteien	10 Jahre
Sachkonten	10 Jahre
Saldenbestätigungen (soweit Buchungsbelege)	8 Jahre
Saldenbilanzen	10 Jahre
Schadensmeldungen	6 Jahre
Schadensunterlagen (soweit Buchungsbelege)	8 Jahre
Scheck- und Wechselunterlagen/Belege soweit Buchungsbelege	8 Jahre
Scheckbestandsaufnahmen	10 Jahre
Schriftwechsel	6 Jahre
Schuldscheine	6 Jahre
Schuldtitel (sofern Buchungsbelege)	8 Jahre
Sicherungsübereignungen	6 Jahre
Skountunterlagen	10 Jahre
Sondergutschriften	8 Jahre
Sozialleistungsunterlagen (soweit Buchungsbelege)	8 Jahre
Sozialpläne	6 Jahre
Sozialversicherungsbeitragskonten	6 Jahre
Sparprämienanträge	6 Jahre
Sparurkunden	6 Jahre
Speditionsversicherungsscheine	6 Jahre
Speicherbelegungsplan EDV-Buchführung	10 Jahre
Spendenbescheinigungen (soweit Buchungsbelege)	8 Jahre
Steuerabzugsnachweise	6 Jahre
Steuererklärungen/ Steuerbescheide	10 Jahre
Steuerrückstellungsberechnungen	10 Jahre
Steuerunterlagen (soweit nicht für die Finanzverwaltung von Bedeutung)	10 Jahre
Stornobelege	8 Jahre
Stundenlohnzettel (soweit Buchungsbelege)	8 Jahre
Stundungsbelege (soweit keine Buchungsbelege)	6 Jahre
Systemhandbücher	10 Jahre
Tagebücher der Handelsmakler	10 Jahre
Tätigkeitsberichte (soweit Buchungsbelege)	8 Jahre
Teilzahlungsbelege (soweit Buchungsbelege)	8 Jahre
Telefonkostennachweise (soweit Buchungsbelege)	8 Jahre
Telegramme (soweit steuerlich relevant)	6 Jahre
Testate als Bilanzteil	10 Jahre
Transportschadenunterlagen	6 Jahre
Transportversicherungsanmeldungen	6 Jahre
Transportversicherungsaufträge	6 Jahre

Übereignungsverträge	6 Jahre
Übernahmebescheinigungen (Spediteur)	6 Jahre
Überstundenlisten (soweit Lohnbeleg)	8 Jahre
Überweisungsbelege	8 Jahre
Umbuchungsbelege	8 Jahre
Umsatzsteuervergütungen (soweit Buchungsbelege)	8 Jahre
Umwandlungsbilanzen	10 Jahre
Umwandlungsunterlagen	10 Jahre
Unfallversicherungsunterlagen	6 Jahre
Unterlagen (von Bedeutung für Besteuerung)	6 Jahre
Unternehmerlohnverrechnungen	6 Jahre
Urlaubslisten für Rückstellungen	10 Jahre
Valuta-Belege (als Buchungsbelege)	8 Jahre
Verbindlichkeiten (Zusammenstellungen)	10 Jahre
Verfrachtungsaufträge	6 Jahre
Verkaufsbelege	8 Jahre
Verkaufsbücher, -journale	10 Jahre
Vermögensteuerunterlagen	6 Jahre
Vermögensverzeichnis	10 Jahre
Vermögenswirksame Leistungen (Handelsbriefe)	6 Jahre
Vermögenswirksame Leistungen (soweit Buchungsbelege)	8 Jahre
Verpfändungsunterlagen (soweit Buchungsbelege)	8 Jahre
Verrechnungskonten	10 Jahre
Verrechnungspreisunterlagen	10 Jahre
Versand- und Frachtunterlagen (soweit Buchungsbelege)	8 Jahre
Versandanmeldungen	6 Jahre
Verschiffungsunterlagen (soweit Buchungsbelege)	8 Jahre
Versicherungspolicen (nach Ablauf)	6 Jahre
Versorgungsunterlagen (soweit Buchungsbelege)	8 Jahre
Versteigerungsunterlagen	6 Jahre
Verträge nach Vertragsende	6 Jahre
Verträge nach Vertragsende (soweit handels-/ steuerrechtlich von Bedeutung und wenn Buchungsbelege)	8 Jahre
Vertreterunterlagen	6 Jahre
Verwahrungsbücher für Wertpapiere	10 Jahre
Verzugszinsbelastungen	6 Jahre
Viehregister	10 Jahre
Vollmachten (Urkunden)	6 Jahre
Vollständigkeitserklärungen (soweit dies unter § 147 Abs. 1 Nr. 1 AO fällt)	10 Jahre
Vorauszahlungsbelege (als Buchungsunterlage)	8 Jahre
Vorschusskonten	10 Jahre
Vorschusslisten (soweit Buchungsbelege)	8 Jahre
VWL-Unterlagen (soweit Buchungsbelege)	8 Jahre
Währungsforderungen (soweit Buchungsbelege)	8 Jahre
Warenabgabebescheine	6 Jahre

Warenbestandsaufnahmen (Inventuren)	10 Jahre
Wareneingangs- und -ausgangsbücher	10 Jahre
Warenverkehrsbescheinigungen	6 Jahre
Wechsel (soweit Buchungsbelege)	8 Jahre
Wechselobligolisten als Bilanzunterlagen	10 Jahre
Weihnachtsgratifikation (soweit Buchungsbelege)	8 Jahre
Werbekosten, Belege über	8 Jahre
Werksrentenanträge	6 Jahre
Werkstattabrechnungen (soweit Buchungsbelege)	8 Jahre
Werkzeugkosten, Belege über	8 Jahre
Werkzeugregister als Inventar	10 Jahre
Wertberichtigungen (Inventurunterlage)	10 Jahre
Wertpapieraufstellungen als Bilanzunterlagen	10 Jahre
Wertpapierkurse als Buchungsbelege	8 Jahre
Wildhandelsbücher	10 Jahre
Wochenzettel für Gruppenakkord (soweit Buchungsbelege)	8 Jahre
Zahlungsanweisungen (soweit Buchungsbelege)	8 Jahre
Zahlungsträger (soweit Buchungsbelege)	8 Jahre
Zeichnungsvollmachten	6 Jahre
Zessionen	6 Jahre
Zinsabrechnungen	10 Jahre
Zinsberechnungsunterlagen	6 Jahre
Zinsstaffeln	6 Jahre
Zollbelege (über Einfuhrumsatzsteuer)	10 Jahre
Zugangsjournale	6 Jahre
Zugriffsregelung bei EDV-Buchführung	10 Jahre
Zuschüsse des Arbeitgebers (sofern sie die Vorbereitung, die Durchführung oder die Rückgängigmachung eines Geschäfts bzw. eines Handelsgeschäfts zum Gegenstand haben)	6 Jahre
Zustellungsquittungen	6 Jahre
Zwischenabschlüsse	10 Jahre
Zwischenbilanz (bei Gesellschafterwechsel/Umstellung des Wirtschaftsjahres)	10 Jahre
Zwischengewinnermittlungen (soweit zum Verständnis der Buchführung erforderlich)	10 Jahre